

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1896**

6 (20.6.1896)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juni

1896.

### Inhalt.

**Bekanntmachung.** Die Pfarrsynoden für 1895 betr.

### Bekanntmachung.

Die Pfarrsynoden für 1895 betr.

Von den für das Jahr 1895 fälligen Pfarrsynoden wurde der größere Teil, nämlich 17, noch in dem genannten, die übrigen 8 indessen wurden erst in dem laufenden Jahr abgehalten. Insganzen erstreckt sich der Zeitraum, innerhalb dessen die Pfarrsynoden abgehalten wurden, vom 4. September 1895 bis zum 6. Mai 1896; an ersterem Tage fanden die Synoden für die Diözesen Adelsheim und Oberheidelberg, am letzteren die für Müllheim und Neckarbischofsheim statt. Die Verschiebung einzelner Pfarrsynoden bis in das laufende Jahr war teils durch verzögerte Einlieferung der Arbeiten, teils durch Krankheit oder sonstige Abhaltung der Dekane bedingt.

Was den Inhalt der ausgegebenen und bearbeiteten Fragen betrifft, so zeigt sich an der folgenden Übersicht der Themata, daß im Verhältnis zur 1892er Pfarrsynode das Interesse an Fragen aus dem sozialen Gebiet zugunsten der rein wissenschaftlichen Fragen wieder mehr zurückgetreten ist. 1892 wurden 17, 1895 dagegen nur 3 Themata aus dem Gebiet der sozialen Frage gestellt; wir haben daher in die diesmalige Übersicht keine besondere Rubrik für dieses Gebiet aufgenommen.

Ein ganz besonderes Interesse fand bei der vorjährigen Synode — auf unsere wiederholte Anregung hin — die Ortskirchengeschichte. In 10 Diözesen sind entsprechende Themata gestellt und von 27 Geistlichen bearbeitet worden. Diese Arbeiten behandeln die kirchengeschichtliche Darstellung der Kirchspiele: Eberstadt, Bofsheim, Neunstetten, Badenburg, Laudenbach, Albesheim, Sandhofen, Lüllingen, Wollbach, Brombach, Sulzbach, Neckarzimmern, Mosbach, Strümpfelbrunn, Fahrenbach, Neckarau, Nöttingen, Weiler bei Pforzheim, Dill-Weisenstein, Dietlingen, Mühlhausen, Elmendingen, Kieselbronn, Laufen, Nuggen, Zuzenhausen, Königsbach.

Wir haben diese Arbeiten — soweit dieselben fertiggestellt sind — unserer Bibliothek eingereicht und sprechen den Verfassern unsern Dank aus.

Wir geben nun im Folgenden zunächst ein Verzeichnis der von den Dekanaten mit diesseitiger Genehmigung gestellten Fragen:

## I. Schriftauslegung und biblische Theologie.

1. Auslegung von Luk. 16, 1—9. (Karlsruhe-Band.)
2. Charakteristik eines Propheten. [Geliefert wurden Arbeiten über Jesaja und Jeremia]. (Bretten.)
3. Darstellung der neutestamentlichen Lehre von der Kirche. (Eppingen.)
4. Darstellung des Christusbildes der Synoptiker und des Johannes zur Lösung der Frage des Johannes-Evangeliums. (Durlach.)
5. Darstellung und Beurteilung der neuesten Kontroverse über den ursprünglichen Sinn des Abendmahls (Harnack, Zahn, Jülicher, Spitta). (Badenburg-Weinheim.)
6. Der Begriff des Reiches Gottes und seine Wichtigkeit für den religiösen Unterricht. (Freiburg.)
7. Der neutestamentliche Begriff vom Lohn im Himmel. (Vahr.)
8. Die Bedeutung der Taufe nach dem neuen Testament. (Hornberg.)
9. Die Bedeutung des Todes Christi nach seinen Selbstausagen und nach der Theologie des Paulus. (Bretten.)
10. Die Bedeutung des Todes Jesu für die Erlösung von den Sünden. (Emmendingen.)
11. Die Beurteilung der Erzählung von der Auffindung des Gesetzbuchs II. Kön. 22 für die Kritik des alttestamentlichen Schrifttums. (Karlsruhe-Stadt.)
12. Die biblischen Wunder, ob natürlich, oder widernatürlich, oder übernatürlich aufzufassen. (Durlach.)
13. Die messianischen Weissagungen in geschichtlicher Folge. (Pforzheim.)
14. Die neutestamentliche Lehre vom heiligen Geist mit besonderer Berücksichtigung der Stelle II. Kor. 3, 17. (Sinsheim.)
15. Die rabbinische Theologie des Paulus. (Mannheim-Heidelberg.)
16. Es sollen die Stellen in den Propheten, welche zur Stütze der Wellhausen'schen Theorie aufgeführt werden, untersucht und auf die Haltbarkeit dieser Theorie geprüft werden. (Durlach.)
17. Exegetische Bearbeitung von Matth. 16, 17—19. (Freiburg.)
18. Exegetische Bearbeitung von II. Thess. 2, 3—10. (Oberheidelberg.)
19. Ist die Theologie berechtigt, einen wesentlichen Unterschied zu machen zwischen dem Evangelium Christi und dem Evangelium der Apostel, oder ist das apostolische Evangelium auch das Evangelium Jesu Christi? (Neckarbischofsheim.)
20. παραβολή im neuen Testamente, besonders bei den Synoptikern (a. nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung, b. nach ihrem Zweck, c. nach ihrer Auslegung). (Rheinbischofsheim.)

21. Über die Nachweisbarkeit eines sogenannten Christentums Christi. (Karlsruhe-Stadt.)

22. Vergleichung von Luk. 11, 23 mit Luk. 9, 50. (Vörrach.)

23. Welcher Art ist der Auferstehungsglaube des Apostels Paulus nach I. Kor. 15, und welches Recht hat er zu seiner in diesem Kapitel gestellten Alternative? (Neckarbischofsheim.)

24. Wie läßt sich die neutestamentliche Lehre von der Vergeltung nach den Werken beim Endgericht mit der Rechtfertigungslehre (II. Kor. 5, 10 und Joh. 5, 24) vereinigen, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die evangelische Predigt? (Karlsruhe-Land.)

## II. Dogmatik, Dogmengeschichte und Ethik.

1. Berührungspunkte und Unterschiede des alten Rationalismus und des modernen, insbesondere der Ritschl'schen Theologie. (Mosbach.)

2. Beurteilung des Versuchs, die bürgerliche Gesellschaft auf bloß ethische Grundsätze zu stellen. (Vörsberg.)

3. Darstellung und Beurteilung der Dreiteilung in Frank's theologischem System. Wie verhält sich in diesem System die subjektive Form der Glaubensaussagen zu dem objektiven Gehalt und die persönliche Heilsgewißheit des Einzelnen in Erfahrung der Wiedergeburt zur Autorität der heiligen Schrift? (Neckarbischofsheim.)

4. Darstellung und Beurteilung der Lehre von der Inspiration. (Schopfheim.)

5. Das allgemeine Priestertum des Christen. (Abelsheim.)

6. Das Gebet für Verstorbene, ist dasselbe berechtigt oder nicht? (Konstanz.)

7. Das tausendjährige Reich; a. nach den jüdischen Hoffnungen, b. nach den Aussagen des neuen Testaments, c. nach den Aussagen der Dogmengeschichte, d. wie stellen wir uns dazu? (Bretten.)

8. Der altprotestantische Inspirationsbegriff und die Stellung der heutigen theologischen Richtungen zu demselben. (Mannheim-Heidelberg.)

9. Die Frage nach der übernatürlichen Geburt Christi soll kritisch untersucht und theologisch gewürdigt werden. (Mannheim-Heidelberg.)

10. Die positive Theologie des Erasmus von Rotterdam. (Rheinbischofsheim.)

11. Die sittliche Bedeutung des Glaubens an das jenseitige Leben für das diesseitige Leben. (Vahr.)

12. Die Verwandtschaft der dogmatischen Systeme von Frank und Biedermann. (Vahr.)

13. Entspricht die Glaubenslehre Schleiermachers den von ihm selbst in den Reden über die Religion an eine Dogmatik gestellten Anforderungen? (Schopfheim.)

14. Inwiefern hängen Gottes- und Weltanschauung mit einander zusammen? (Müllheim.)
15. Rothe und Ritschl. (Neckargemünd.)
16. Was ist von einer religionslosen Ethik zu halten? (Freiburg.)
17. Welchen Umständen hat Ritschl's Theologie ihren großen Einfluß auf das gegenwärtige Geschlecht zu verdanken? (Müllheim.)

### III. Kirchengeschichte.

1. Welche Zustände setzt die *εὐαγγή των δωδεκα ἀποστόλων* in der christlichen Gemeinde (Kirche) voraus? (Oberheidelberg.)
2. Kilian und die Christianisierung der Grafschaft Wertheim. (Wertheim.)
3. Geschichte der Waldenser mit besonderer Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Waldensergemeinden. (Pforzheim.)
4. Das gute Recht der Reformatoren, nachgewiesen an den gleichen Forderungen der Vorreformatoren. (Boxberg.)
5. Johann Wessel und Luther. (Oberheidelberg.)
6. Die Arbeit Philipp Melancthons an der Reformation. (Abelsheim.)
7. Melancthons Einfluß auf die Reformation. (Lörrach.)
8. Populäre Biographie Melancthons mit Rücksicht auf das vierhundertjährige Jubiläum. (Bretten.)
9. Die Bauernkriege des 16. Jahrhunderts nach ihren sozialen Bestrebungen. (Konstanz.)
10. Das Verhältnis des Calvinismus zur Sektenbildung. (Badenburg-Weinheim.)
11. Die kirchengeschichtliche Bedeutung Gustav-Adolfs. (Durlach.)
12. Gustav-Adolf als Retter des deutschen Protestantismus im Lichte der Geschichte, mit besonderer Beziehung auf das Verhältnis seiner religiös-kirchlichen Mission zu seinen weltlichen Plänen. (Neckarbischofsheim.)
13. Der Pietismus in Ritschl's Beurteilung. (Pforzheim.)
14. Welche Zukunft hat der Ultrakatholizismus aufgrund seines Wesens zu erwarten? (Karlsruhe-Stadt.)
15. Kirchengeschichtliche Darstellung des Kirchspiels des Verfassers. (Abelsheim, Boxberg, Badenburg-Weinheim, Lörrach, Mosbach, Oberheidelberg, Pforzheim, Müllheim, Sinzheim, Durlach.)

## IV. Praktische Theologie.

1. Die Aufgabe der Kirche und des einzelnen Christen gegenüber dem Sozialismus. (Konstanz.)
2. Die Bedeutung und Verwendung des alten Testaments für den Religionsunterricht. (Mosbach.)
3. Die Gestaltung des christlichen Gemeindegottesdienstes nach dem Zeugnis der neutestamentlichen Schriften und die hieraus sich ergebende Folgerung für die Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude. (Schopfheim.)
4. Die Konfirmation nach ihrer Geschichte (in den Gebieten der jetzigen badischen Landeskirche) und ihrem gegenwärtigen Gebrauch. (Vahr.)
5. Die Seelsorge auf dem Lande. (Hornberg.)
6. Grund- und Umriß einer evangelischen Pastoraltheologie aus Rothes Werken, besonders seinen Entwürfen zu den Abendandachten. (Neckargemünd.)
7. In welcher Weise ließen sich die Christenlehren anregender gestalten, so daß sich auch die Erwachsenen mehr angezogen fühlten? (Mosbach.)
8. Ist eine weitere liturgische Ausbildung des Gottesdienstes eine wirkliche Bereicherung desselben auch in den Augen unseres Volkes? (Vogberg.)
9. Kingsleys Bedeutung für das kirchliche und soziale Leben Englands. (Emmendingen.)
10. Luthers Anschauungen vom christlichen Gottesdienst, seine tatsächliche Reform desselben, und die etwaige Reformbedürftigkeit desselben in der Gegenwart nach evangelisch-protestantischen Grundsätzen. (Rheinbischofsheim.)
11. Pastoraltheologie der heiligen Schrift. (Neckargemünd.)
12. Vergleichende Darstellung der Pädagogik des Jesuitenordens und des Pietismus. (Emmendingen.)
13. Welche Gefahren hat der Geistliche bei der Zeichenrede zu vermeiden, damit dieselbe zur Förderung des christlichen Gemeindelebens diene? (Wertheim.)
14. Wesen und Bedeutung der Konfirmation in der evangelischen Kirche und ihr Verhältnis zur heiligen Taufe. (Sinzheim.)
15. Wie hat sich der evangelische Geistliche zur sozialen Frage zu stellen? (Karlsruhe-Band.)
16. Wie kann die Bibel wieder zu einem Hausbuch unseres evangelischen Volkes werden? (Müllheim.)
17. Worauf gründet sich das Seelsorgeamt, und worin besteht das Wesen und der Zweck desselben im Unterschied von den übrigen Funktionen des kirchlichen Amtes? (Eppingen.)

## V. Kirchenverfassung und Kirchenrecht.

1. Beschreibung der altbadischen Kirchenordnungen und ihres Wertes für die Gegenwart. (Hornberg.)
2. Die kirchliche Befreiheit nach ihrem Umfang und ihren Grenzen. (Wertheim.)
3. Die Befreiheit und ihre Grenzen. (Eppingen.)
4. Die Befreiungsvorschriften der badischen Kirchenratsinstruktion, und zwar: a) ihr Zusammenhang mit den Bekenntnisschriften der vormals lutherischen und reformierten Landeskirche, b) ihre kirchenrechtliche Tragweite für den bekenntnismäßigen status quo der Landeskirche. (Sinsheim.)
5. Ist eine Aenderung unserer Konfirmationsordnung wünschenswert und möglich? (Eppingen.)
6. Wie ist es möglich unsere Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen im Sinn der Sulze'schen Ideen einer Gemeindeform zu verwenden, bezw. auszugestalten? (Besondert für Stadt und Land zu behandeln.) (Badenburg-Weinheim.)

Diese sämtlichen 79 Themata — mit Ausnahme der unter II, 3; IV, 8 und 17 (Diözese Neckarbischofsheim, Boxberg und Eppingen) genannten — wurden bearbeitet. Im Ganzen wurden 326 Arbeiten eingeliefert (gegen 270 bezw. 289 für die zwei vorhergehenden Synoden). Von diesen fielen auf die Themata unter Rubrik I: 116, II: 48, III: 88, IV: 62, V: 12. Von der Lieferung von Arbeiten waren 94 Geistliche dispensiert, und zwar 56 weil sie das 60. Lebensjahr überschritten haben, 9 weil mit sonstigen litterarischen Arbeiten beschäftigt, 20 wegen Krankheit, 4 wegen besonderer Ueberlastung mit Dienstgeschäften, 5 aus privaten Gründen.

Nachdem wir im Vorstehenden einen Überblick über die von der letzten Pfarrsynode geleistete Arbeit gegeben haben, ist es noch nötig, über die Art, wie dieses sehr umfangreiche Geschäft von den Geistlichen und den leitenden Dekanen vorgenommen wurde, unser Urteil zu fällen. Im allgemeinen wurden die Vorschriften der Verordnung vom 12. November 1888 beachtet und haben sich als zweckmäßig bewährt. Nur ein Punkt hat dieses Mal Anlaß gegeben, einen Antrag auf Aenderung der Verordnung zu stellen. Die Pfarrsynode Adelsheim hat nämlich beschlossen, dem Oberkirchenrat den Wunsch auszusprechen, es möchten künftig die Fragen zur Pfarrsynode schon ein ganzes Jahr vor der Ablieferungsfrist an die Geistlichen hinausgegeben werden, damit diesen nicht nur das geschäftreiche Winterhalbjahr, sondern auch die stillere Zeit des Jahres, nämlich Juni bis Oktober, zur Ausarbeitung der Aufsätze gewährt werde. Der ausgesprochene Wunsch scheint uns berechtigt zu sein, auch ist die Erfüllung desselben gerade jetzt wohl möglich, da eine Aenderung der Pfarrsynodalordnung vom 12. November 1888 ohnedies nötig geworden ist. Die Vorschriften des § 2 jener Verordnung, die bestimmen, welche

Geistliche zu der Pfarrsynode pflichtig sind, sind nämlich veraltet und haben sich bei den Synoden des Jahres 1895 als nicht mehr ausreichend erwiesen. Die neue Fassung der §§ 2, 6 und 29 ist bereits im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. am 7. März dieses Jahres Nr. II, S. 22 veröffentlicht. Alle dort nicht wieder aufgeführten Paragraphen der bisherigen Verordnung bleiben bestehen, insbesondere auch § 25, welcher bestimmt, daß alle pflichtigen Geistlichen zum Empfang der Tagesgebühr bei der Pfarrsynode berechtigt sind. Wenn die Dekane die Aufstellung und die Vorlage der Pfarrsynodalfragen statt erst auf 1. Oktober schon auf 1. Juni des der Pfarrsynode vorhergehenden Jahres vollziehen, wozu sie auch bisher schon berechtigt waren, so kann jeweils sofort die Prüfung und die Genehmigung der eingesendeten Fragen erledigt werden, so daß dann die Geistlichen schon anfangs Juni die zu bearbeitenden Fragen auswählen und an die Arbeit gehen können.

Übrigens sind bei den für 1895 fälligen Pfarrsynoden doch viele Arbeiten rechtzeitig, die meisten mit nicht erheblicher Verspätung eingekommen, und nur eine Minderzahl von säumigen Geistlichen hat die Einsendung so verschoben, daß dadurch da und dort die Abhaltung der Pfarrsynode selbst ungebührlich verzögert wurde. In solchen Fällen sollten die Dekanate nicht auf die Nachzügler warten, sondern die Synode ohne weitere Rücksicht ausschreiben und abhalten, was ja auch dann möglich ist, wenn etwa einige Arbeiten noch unvollendet sind. Wie aus obigem Verzeichnis zu ersehen, sind manche Synoden erst im laufenden Jahre gehalten worden, wobei aber die Verzögerung nicht immer durch Versäumnis in den Vorarbeiten, sondern meist durch unverschuldete Gründe, wie Krankheit u. s. w., veranlaßt wurde. Die meisten Synoden konnten den durch die vorgelegten Arbeiten gebotenen Stoff nicht in einer Versammlung erledigen und haben dann die betreffenden Fragen, unserer früheren Anordnung entsprechend, auf spätere Konferenzen verschoben.

In unserem Ges.- u. V.D.Bl. 1894 Nr. IV (Seite 51) haben wir angeordnet, daß alle Geistlichen ihre Pfarrsynodalarbeiten dem Dekanat abzuliefern haben, dem sie am 1. Juni des Jahres, in der die Pfarrsynode fällig ist, unterstellt sind. So wäre also für die letztverfloffene Synode der 1. Juni 1895 für die Zuständigkeit der Dekanate entscheidend gewesen. Trotzdem haben einzelne Dekanate ihre Geistlichen, besonders Vikare anders angewiesen und auch Arbeiten angenommen, welche ihnen von Vikaren zukamen, die am 1. Juni 1895 längst nicht mehr zu diesem Dekanat gehörten. Das hat die Übersicht wesentlich erschwert und den andern Dekanaten die Arbeit vermehrt. Wir erinnern daher nochmals an Beachtung der Vorschriften Seite 51 des Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1894.

Auch dieses Mal ist es uns eine willkommene Pflicht, den Herren Dekanen unsere Anerkennung auszusprechen für die Sorgfalt und die Hingabe, mit der sie fast ohne Ausnahme die mühevollen Geschäfte für Vorbereitung und Abhaltung der Pfarrsynode und der Pfarrkonferenzen sich haben angelegen sein lassen. Die Leitung der Verhandlungen war zumeist eine solche, wie sie für Erreichung des Zwecks solcher Versammlungen unbedingt nötig ist, nämlich klar und bestimmt und dabei gerecht und billig und in den Formen sich bewegend, welche dem Ernst der Sache und der persönlichen Würde der Teilhaber entsprechen. Einzelne Fehler und Mängel, vor denen früher



schon gewarnt wurde, sind da und dort besonders auch bei minder geübten Vorsitzenden wieder vorgekommen, z. B. das Vorlesenlassen ganzer Aufsätze (das sollte auch von den Versammlungen selbst nicht mehr beschlossen werden, weil es immer unzweckmäßig ist); auch wurden wieder Anläufe gemacht, über die Richtigkeit wissenschaftlicher Sätze abstimmen zu lassen. (Siehe Bescheid vom 12. Dezember 1890, kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1890 S. 218).

Die in § 19 der Pfarrsynodalordnung vom 12. November 1888 vorgesehene Verhandlung über die Angelegenheiten des geistlichen Standes, ist bei den Pfarrsynoden früherer Jahre oft ganz ausgefallen; dieses Mal hat eine solche in fast allen Diözesen auf Anregung des Dekans stattgefunden, wenn sie auch in einigen Fällen nur in einer bezüglichen Ansprache des Dekans bestand. In einer Diözese wurde eine Angelegenheit eingehend verhandelt, welche sich nur auf die Haltung eines einzelnen Geistlichen der Diözese bezog und auch außerdem auf der Grenze der auf der Pfarrsynode zulässigen Gegenstände lag (vergl. § 19, Absatz 4 der Pfarrsynodal-Ordnung); doch war auch hier die Verhandlung derart, daß sie einen Anlaß zur Beanstandung nicht bot.

Die Pfarrkonferenzen, deren neue Ordnung durch die V.O. vom 12. November 1888 zugleich eine Einschränkung der früheren Vorschriften war und sich seither als gut bewährt hat, wurden in den letzten Jahren so regelmäßig als möglich gehalten. Als Stoff dienten denselben in erster Linie die Pfarrsynodalarbeiten, welche auf der Pfarrsynode selbst nicht erledigt werden konnten. Übrigens hat es auch sonst nicht an Stoff gefehlt, da in den meisten Diözesen immer einige Geistliche sich bereit finden, entsprechende Arbeiten zu liefern. Wenn auf diesen Konferenzen auch rein praktische Fragen erörtert wurden, so ist dagegen an sich nichts einzuwenden, nur dürfen solche Verhandlungen z. B. über die Feuerversicherung, den Pfarrverein und dergl. nicht allein die ganze verfügbare Zeit in Anspruch nehmen und es muß jährlich wenigstens eine amtliche Konferenz sich hauptsächlich mit wirklich wissenschaftlichen theologischen Stoffen, beschäftigen; an deren Stelle darf auch dann nicht lediglich eine Textbesprechung treten wie es wenigstens in einer Diözese geschehen ist.

Was den Besuch der Synoden und der Konferenzen durch die Geistlichen betrifft, so war derselbe in den meisten Diözesen ein regelmäßiger und vollzähliger. Von der Möglichkeit, sich durch das Dekanat von der Pflicht des Erscheinens bei diesen Versammlungen befreien zu lassen, haben die Geistlichen ebenso, wie bei der Befreiung von Viefierung einer Arbeit, nur mäßigen Gebrauch gemacht. Es haben sogar mehrere Geistliche, welche wegen Alters (nach Überschreitung des 60. Jahres) an sich befreit waren, doch freiwillig eine Arbeit geliefert; dagegen hat ein Vikar in einer Diözese des Unterlandes sein Nichterscheinen auf der amtlichen Pfarrkonferenz dadurch zu entschuldigen gesucht, daß er für einen Verein einen Vortrag zu halten gehabt habe. Dieser Auffassung gegenüber müssen wir in Erinnerung bringen, daß es sich bei der Pfarrsynode und den amtlichen Pfarrkonferenzen um dienstliche Verpflichtungen handelt, die unter allen Umständen für jeden Geistlichen den sonst, auch den Vereinen jeder Art gegenüber übernommenen Verpflichtungen vorgehen müssen.

Wenn aber und insoweit als die große Mehrheit unserer evang. Geistlichen in der Bewältigung der imganzen doch recht großen Arbeit, welche diese vorgelegten Auf-

sähe bekunden, ihr bestes Können und ihr ernstliches Streben nach besserer Erkenntnis der Wahrheit in der Wissenschaft in treuer und aufrichtiger Bemühung bethätigt hat, sind wir auch fest überzeugt, daß diese Arbeit keine vergebliche gewesen ist, sondern sich fruchtbar erweisen wird für die geistige Förderung des Einzelnen und für das Fortschreiten der Gesamtheit in der Ausrüstung, die der Geistliche bedarf zu seinem Dienst an der Gemeinde.

Im Jahr 1894 haben wir zweimal (kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. Nr. I u. VIII) unsere Absicht veröffentlicht, das Werk Vierordts über badische Kirchengeschichte, das lange Zeit nicht mehr im Buchhandel zu haben war, den Geistlichen für mäßigen Preis wieder erhältlich zu machen. Darauf sind bei uns so viele Bestellungen eingekommen, daß vom ersten Band 77, vom zweiten 72 Exemplare versendet werden konnten. Wir können jetzt annehmen, daß dieses für unsere Landeskirche außerordentlich wertvolle Werk bei jeder Pfarrei und jeder evang. Pastoralstelle vorhanden ist, und dürfen erwarten, daß — falls dies doch noch irgendwo nicht der Fall sein sollte, — die fraglichen Geistlichen die Bestellung bald nachholen werden. Sehr viele Geistliche werden in diesem Werke auch zur Benützung in Kirche und Schule manches aus der Geschichte unsrer Vorfahren finden, was in der Gemeinde Interesse und Anklang erwecken kann. Gerne hört auch das Geschlecht der Gegenwart Näheres aus den Geschichten, den Kämpfen und Leiden der Vorfahren, insbesondere auch von religiösem und kirchlichem Leben in der Heimat aus früheren Zeiten. Manche Erscheinung der Gegenwart wird auch dem Gebildeten erst ganz verständlich, wenn er genauere Kenntnis erhält von den Zuständen und den Gegensätzen vergangener Zeitläufe.

An diesen Gedanken anknüpfend, wiederholen wir nochmals die Bitte, die im Bescheid von 1890 auf die 1889er Pfarrsynode ausgesprochen wurde, die Geistlichen möchten uns zur Vervollständigung unsrer landeskirchengeschichtlichen Bibliothek möglichst behilflich sein durch Mitteilung von etwa da und dort noch einzeln vorhandenen Urkunden, Aufzeichnungen und kleinen Schriften und Broschüren, die ja vereinzelt doch meist wenig Wert haben, aber gesammelt die unentbehrliche Grundlage bilden für tüchtige Arbeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Geschichte der Heimat. Mit Befriedigung erfahren wir, daß sich neustens ein kleiner Kreis von Geistlichen unseres Landes vereinigt hat zu einem Unternehmen, dem wir nur gedeihlichen Fortgang wünschen können. Es soll versucht werden, in kleinen, für die Gemeinde verständlichen Schriften, die für das kirchliche und religiöse Leben in unserem Heimatlande besonders bedeutungsvollen Abschnitte, einzelne Ereignisse und hervorragende Persönlichkeiten zu schildern und so durch kirchengeschichtliche Darstellungen aus dem jetzt zu Ende gehenden Jahrhundert Interesse und das Verständnis für die Verhältnisse und Aufgaben der Gegenwart zu wecken und zu fördern.

Unsere Zeit stellt mehr als irgend eine frühere an jeden rechtschaffenen und tüchtigen Menschen die Forderung, daß ein jeder alle seine Kräfte des Leibes und des Geistes ernstlich anspanne, um an seiner Stelle im Leben seine Pflicht ganz zu erfüllen. So wird mit vollem Rechte auch vom Geistlichen viel verlangt und nach der Art des geistlichen Berufs umfaßt der Kreis der Pflicht hier nicht nur die auf das Gebiet des Erkennens und des Wollens bezügliche Arbeit, sondern — und das ist das Schwerste am

geistlichen Amte — es wird verlangt, daß der Prediger des Evangeliums auch das Innerste seines Denkens und seines Fühlens und Empfindens im Dienste der Gemeinde und im Verkehr mit den Menschen, denen er ein Führer, Mahner und Tröster sein soll, nicht in sich verschließe, wozu andere Menschen das Recht haben, sondern heraustreten und erkennen lasse, weil nur, was aus der Tiefe des Herzens kommt, auch wirken kann auf das innere Leben des menschlichen Herzens. Dieser schweren Forderung seines Amtes wird der evang. Geistliche nur genügen können, wenn er aus den zerstreueten, ihn von allen Seiten hierhin und dorthin vom Mittelpunkt des innern Lebens abziehenden Bestrebungen und aus den auch im geistlichen Amt leicht verflachend wirkenden äußern Verpflichtungen und Amtsverrichtungen sich immer wieder ernstlich vertieft in die Grundgedanken des Evangeliums und in die tiefen Wahrheiten, welche die Wissenschaft auch auf dem Gebiet der Religion unserm Denken und unserm Streben nach Wahrheit bietet.

Für den Geistlichen ist vor allem nötig, mit männlich-ernstem und kindlich-frommem Herzen zu forschen und zu suchen nach der Weisheit des Menschensohns, der der Weg ist und die Wahrheit und das Leben.

Karlsruhe, den 6. Juni 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.